

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Christian Meißner

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 3 a bis 3 d auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
Schaffung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen (Drs. 16/9191)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drs. 16/9192)**

- Erste Lesung -

Herr Kollege Hanisch hat zur Begründung des Gesetzentwurfs seiner Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das kommunale Wahlrecht ist eines der Rechte, das den Bürger am ehesten berührt, bei dem er weiß, worum es geht. Bei Kommunalwahlen ist die Wahlbeteiligung am höchsten, weil jeder mitentscheiden will, wer Bürgermeister, wer Gemeinde-, wer Markt- oder Stadtrat wird.

Es ist gute Gepflogenheit, in der Mitte einer Legislaturperiode zu überprüfen, basierend auf den letzten Kommunalwahlen, inwieweit sich das Wahlrecht bewährt hat und wo Änderungen wünschenswert, möglich und erforderlich sind.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen die fünf wesentlichen Gesichtspunkte unseres Gesetzentwurfs in der Ersten Lesung kurz erläutern; Ihnen liegt der Gesetzentwurf vor. Wir werden uns in den Ausschüssen und auch in der Zweiten Lesung hier im Plenum noch das eine oder andere Mal damit beschäftigen müssen.

Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen war bei der Beurteilung der Frage, wo jemand als Bürgermeister, als Gemeinderat oder Stadtrat kandidieren kann, ein gravierender Aspekt. In der Vergangenheit hat aber die Überprüfung, wo sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen befindet, immer zu Problemen geführt. Akribisch wurde nachverfolgt, wo der Einzelne tatsächlich übernachtet, wo er wohnt und wo er daheim ist.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Mehrere Gesetzentwürfe wurden eingebracht. Man kann den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen, weil er Schwierigkeiten bereitet, jetzt nicht plötzlich wegfallen lassen. Wir sind der Auffassung, dass man das Ganze dadurch erleichtern sollte, dass die Wahlbewerber vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung darüber ab-

geben, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Nach unseren Vorstellungen hat es keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gremiums, wenn unwahre Angaben gemacht werden sollten. Wir wehren uns aber ganz vehement dagegen, dass man den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen wegfallen lässt und plötzlich darauf abstellt, wo jemand zum Beispiel einen Zweitwohnsitz hat. Wer das Melderecht kennt, weiß, wie leicht man einen Zweitwohnsitz erwerben kann: Da wird irgendwo ein Zimmer angemietet, oder man findet bei einem Bekannten Unterschlupf und meldet sich dann an, und schon hat man die Voraussetzung erfüllt, um dort kandidieren zu können, wo man will.

Dagegen wenden wir uns, weil es unwahrscheinlich wichtig ist, dass der gewählte Gemeinde- oder Stadtrat seinen Ort kennt und weiß, welche Probleme in der Gemeinde bestehen, welche Straßen, welche Kanäle und welche Schulen es gibt. Jemand, der in dem Ort, in dem er gewählt wurde, nicht den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, wird das nicht wissen. Deshalb wenden wir uns dagegen, dass die Abschaffung des Aspekts des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen gefordert wird.

Meine Damen und Herren! Der zweite Punkt ist das 65. Lebensjahr als Altersgrenze für den berufsmäßigen Bürgermeister und den Landrat. Bisher kann jemand, der älter als 65 Jahre ist, nicht mehr kandidieren, weder als Bürgermeister noch als Landrat. Das ist nach unserer Auffassung zu stark reglementiert. Inzwischen haben wir eine Generation, die älter wird. Die Lebenserwartung steigt, und wir haben den mündigen Wähler, auf den wir setzen, indem wir sagen: Wir streichen die Höchstaltersgrenze bei den berufsmäßigen Bürgermeistern und bei den Landräten, weil sie ohnehin bei vielen anderen Berufsgruppen überhaupt nicht zu finden ist. Jeder kann Minister werden, gleich, wie alt er ist. Jeder kann Abgeordneter werden, gleich, wie alt er ist. Dabei interessiert niemanden, wie viele Jahre er zählt. Und bei der Wahl der Landräte und berufsmäßigen Bürgermeister soll das plötzlich die große Schwierigkeit sein?

(Beifall des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER))

Wir sind dafür: Geben Sie das doch bitte frei! Unsere Wähler sind mündig genug und können entscheiden, ob sie einen 70-Jährigen als Bürgermeister oder Landrat wollen. Dazu müssen wir keine Altersbegrenzung einführen. Wenn Sie auf 67 statt auf 65 Jahre gehen - was soll das? Diese zwei Jahre können Sie mir x-mal mit dem Renteneintrittsalter erklären, nur: Was hat das Renteneintrittsalter zu besagen, wenn ein Abgeordneter oder ein Minister gewählt wird? - Überhaupt nichts. Lassen wir es doch beim Bürgermeister und beim Landrat ebenfalls weg!

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann geht es um die Briefwahl, meine Damen und Herren. Hierbei sind wir mit den meisten Vorschlägen d'accord. Wir sind der Auffassung: Briefwahl kann jeder beantragen. Dafür müssen keine Extragründe gefunden werden, zumal diese Gründe jetzt bereits teilweise an den Haaren herbeigezogen sind. Wer soll das noch überprüfen? Das wollen wir nicht, und das brauchen wir nicht. Mit dem Wegfall der Gründe haben wir kein Problem.

Was uns ein wenig stört, ist die Tatsache, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. Gemeinderat, wenn er nicht mehr dem Gemeinderat angehören will, einen Grund haben muss. Seine Entlassung ist nur dann möglich, wenn er einen Grund angeben kann. Der hauptamtliche Bürgermeister musste nie einen Grund angeben. Er konnte sagen: Freunde, ich habe das Geschäft satt. Ab morgen mag ich nicht mehr. - Das geht uns zu weit. Wir wollen, dass jeder, der einmal vom Bürger gewählt worden ist und dessen Vertrauen gewonnen hat, einen Grund angibt, wenn er von seinem Amt zurücktreten möchte.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass jeder zurücktreten kann, wann immer er möchte, wann immer er Lust hat, ohne einen Grund angeben zu müssen. Das geht uns zu weit. Noch dazu: Wer Böses denkt, könnte nun auf die Idee kommen, das Ganze mit der Tatsache zu verbinden, dass man zuerst einmal den Mittelpunkt

der Lebensbeziehungen abschafft, also dafür sorgt, dass jeder dort kandidieren kann, wo immer er will. Er kann jederzeit auch wieder ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Das geht uns zu weit.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der letzte Punkt ist das Mindestalter. Wir sind der Auffassung, das Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren ist längst überfällig. Beim aktiven Wahlrecht sagen wir Ja, beim passiven Wahlrecht allerdings konsequent Nein, da wir meinen, zum passiven Wahlrecht gehört eine Portion Lebenserfahrung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort zur Begründung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie es seit etlichen Legislaturperioden Brauch ist, hat das Innenministerium im Dezember 2009 dem Landtag wiederum einen Erfahrungsbericht über die letzten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2008 vorgelegt und dabei auch erste Vorschläge unterbreitet, wo es aus unserer Sicht Änderungsbedarf gibt bzw. dieser zu überlegen wäre.

Der Landtag hat sich damit bereits befasst und am 27. Oktober 2010 in einem Antrag den klaren Auftrag an die Staatsregierung formuliert, zu welchen Themen aus der Sicht der Mehrheit des Landtages Änderungen entwickelt werden sollen.

Den entsprechenden Gesetzentwurf legt Ihnen die Staatsregierung heute vor und versucht damit, dem Auftrag gerecht zu werden. Ich möchte aus der Vielzahl von zum Teil detaillierten Änderungen nur einige wenige herausheben. Wir werden den Gesetzentwurf insgesamt anschließend in den Ausschussberatungen sorgfältig nachvollziehen.

Erstens, ich denke, darin herrscht breite Zustimmung im Hause: Die Briefwahl soll dadurch erleichtert werden, dass sie künftig ohne Angabe von Gründen zugelassen wird. Diesen Schritt konnten wir bereits im Bundeswahlrecht erleben, wir haben auch im Landeswahlrecht noch vor, dies einzuführen. Das würde in der Tat einen Bürokratieabbau bedeuten und die Ausübung des Wahlrechts insgesamt auch für die Bürgerinnen und Bürger einfacher machen. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jeder, der dies möchte, von der Briefwahl Gebrauch machen kann.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Hacker (FDP))

Zweitens. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung soll das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft werden. Unerfreuliche Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Bewerberinnen und Bewerber sollen damit der Vergangenheit angehören. Auch künftig muss es jedoch bei jeder sich bewerbenden Person einen Ortsbezug geben. Dieser wird dadurch sichergestellt, dass die sich bewerbende Person eine melderechtliche Wohnung im Wahlkreis haben muss. Es ist aber letztendlich gleichgültig, ob es der Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz ist. Ich denke, der Ortsbezug ist wichtig, aber er ist so einfach wie möglich zu gestalten.

Lieber Herr Kollege Hanisch, wenn ich unmittelbar auf Ihre Ausführungen eingehen darf: Die eidesstattliche Erklärung, die Sie vorschlagen, löst das Problem natürlich nicht, sondern macht es eher noch schlimmer; denn das würde in all den Fällen, die wir in den letzten Jahren beobachtet haben, bedeuten, dass Einzelfälle, wenn jemand mit einem anderen in einem Ort spinnefeind ist und ihm vorgeworfen wird: "Der wohnt da ja gar nicht, der hat dort inzwischen ein Gschpusi, und die Mehrzahl der Nächte hat er im letzten Jahr in dem anderen Dorf verbracht, usw.", am Schluss bis zum Verwaltungsgericht gehen. Meine Damen und Herren, das ist leider die Realität.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Wenn Sie nun eine eidesstattliche Erklärung vorsehen, dann wird es noch schlimmer. Dann geht es ins Strafrecht über; denn wenn jemand hinterher sagt: "Der hat eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben!", dann können Sie den Staatsanwalt einschalten. Der Staatsanwalt kann der Sache dann auch noch nachgehen und den Angeschuldigten gegebenenfalls einsperren. An der Tatsache, dass seine Wahl ungültig war, weil jemand eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, ändern Sie mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren nichts, Herr Kollege Hanisch.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Das lässt mich zu dem Schluss kommen: Entweder belässt man es bei der jetzigen Regelung oder man vereinfacht sie wesentlich.

Drittens schlagen wir die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf das 67. Lebensjahr ab den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 vor. Mit diesem Vorschlag wollen wir verhindern, dass der Eindruck entsteht, nur weil in naher Zukunft der eine oder andere zur Wahl stehe, erfolge eine Neuregelung. Ich bin der Überzeugung, dass die von uns vorgeschlagene maßvolle Anhebung der Höchstaltersgrenze richtig ist.

Im Hinblick auf die Diskussion in der Öffentlichkeit will ich festhalten: Gemeint ist das Alter, das jemand am Tag des Beginns der Amtszeit haben darf. Nach der Wahl ist der Betreffende noch sechs Jahre lang im Amt. Wenn ein künftiger Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl knapp 67 Jahre alt ist, darf er bis knapp 73 Jahren im Amt sein. Das sollte man durchaus im Blick haben. Unser Ziel ist es nicht, jemanden mit 65 Jahren zwangsweise in den Ruhestand zu schicken.

Viertens. Die Ablehnung der Wahl oder der Rücktritt soll künftig auch kommunalen Mandatsträgern ohne Angabe eines wichtigen Grundes möglich sein. Es ist wichtig, dass wir diese Erleichterung schaffen.

Lieber Herr Hanisch, Sie gehen den umgekehrten Weg und wollen Ablehnung der Wahl und Rücktritt auch für die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erschweren. Ich halte das für übertriebene Bürokratie. Im Hinblick auf andere politische Ämter gibt es eine solche Vorschrift übrigens auch nicht. Jedes Mitglied dieses Landtags kann mit einfacher Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin sein Mandat niederlegen. Für Mitglieder der Staatsregierung gilt eine entsprechende Regelung, ähnlich wie für viele andere politische Ämter. Es erscheint mir nicht zwingend notwendig, dass ausgerechnet das einfache Mitglied eines Gemeinderates Ablehnung oder Rücktritt begründen soll. Gegebenenfalls müsste sich dann noch der Gemeinderat mit der Frage auseinandersetzen, ob die Gründe stichhaltig sind, das heißt, ob es angemessen ist, dass der Betreffende sein Mandat niederlegt. Wir schlagen vor, darauf zu verzichten.

Meine Damen und Herren, einen Vorschlag in den zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der SPD halte ich für besonders verfehlt: die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Landkreiswahlen von 18 auf 16 Jahre; die SPD will die Absenkung sogar auf die Bezirkswahlen ausdehnen.

Ich meine, die gegenwärtige Regelung hat ihre Richtigkeit. Nach unserer Rechtsordnung in Deutschland tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit ein. Ab 18 ist jeder für seine Handlungen voll verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt ist er uneingeschränkt geschäftsfähig und kann wirksam Verträge abschließen. Auch erlangt er das Recht, einen Bürgermeister zu wählen oder an einem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Stichwort Bürgerentscheid: Es wäre doch merkwürdig, wenn ein 17-Jähriger, der noch keinen Vertrag wirksam abschließen kann, per Bürgerentscheid darüber abstimmen könnte, ob seine Gemeinde einen Vertrag abschließen darf. Die hinter diesem Vorschlag stehende Logik erschließt sich dem Normalbürger nicht unbedingt. Deshalb

sollten wir bei der bewährten Regelung bleiben: Das Wahlalter in unserem Land ist an den Beginn der Volljährigkeit geknüpft.

Meine Damen und Herren, über die Details der von der Staatsregierung geplanten und der von der Opposition geforderten Änderungen werden wir im Herbst intensiv in den Ausschüssen beraten. Es ist wichtig, dass wir hier bis Jahresende Klarheit schaffen, damit jeder baldmöglichst die Rahmenbedingungen für die nächsten großen Kommunalwahlen im Jahr 2014 kennt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. - Zur Begründung der beiden Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion hat jetzt Kollegin Schmitt-Bussinger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nicht erst seit den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2008 besteht Korrekturbedarf im Hinblick auf die Vorschriften für diese Wahlen. Die SPD-Fraktion sieht Handlungsbedarf vor allem in folgenden Bereichen: mehr Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern, mehr direkte Demokratie, mehr Transparenz. Deswegen sind die Schwerpunkte unseres Gesetzentwurfs die Stärkung der direkten Demokratie, das heißt verbesserte Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor Ort, mehr Transparenz und mehr Informationsrechte für die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Erfolgreiches kommunales Handeln zeichnet sich heute dadurch aus, dass zwischen den verschiedenen Interessen und Bevölkerungsgruppen vermittelt und gesellschaftliche Kräfte zusammengeführt werden, um Zukunftsfragen gemeinsam vor Ort lösen zu können. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Kommunalverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern setzt auf frühe Bürgermitwirkung. Wir schlagen deswegen vor:

Erstens. Zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sind sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese können zwar schon heute an Beratungen teilnehmen; wir wollen aber die Mitwirkungsmöglichkeiten erweitern. So sollen die sachkundigen Personen das Recht erhalten, in Kommunalparlamenten Anträge zu stellen.

Zweitens. Kommissionen und Beiräte sollen auch mit Personen besetzt werden können, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind. Das ist zwar schon möglich, soll aber gesetzlich verankert werden. Diese Kommissionen sollen auch ein gesetzlich verankertes Antragsrecht erhalten.

Sie werden sicherlich einwenden, das sei doch alles nichts Neues. Damit haben Sie Recht. Aber wir wollen diese Möglichkeiten institutionalisieren und eine gesetzliche Grundlage für das schaffen, was fortschrittliche Gemeinden schon heute tun.

Neben den Regelungen zur Stärkung der direkten Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung wollen wir die bereits vorhandenen Instrumente der Plebiszite auf kommunaler Ebene - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide - verbessern. Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus? - Das Zustimmungsquorum ist je nach Größe der Kommune unterschiedlich, was besonders bei Kommunen zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern zu Problemen führt. Für Kommunen dieser Größenklasse ist ein Quorum von 20 % erforderlich. Deswegen scheitern relativ viele Bürgerentscheide.

Thüringen hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt: Dort wurde das Zustimmungsquorum bei einer Einwohnerzahl ab 10.000 auf 15 % und bei einer Einwohnerzahl ab 50.000 auf 10 % gesenkt. Wir streben hier auch eine entsprechende Änderung an: Das Zustimmungsquorum soll in Gemeinden bis 100.000 Einwohner einheitlich auf 15 % der Stimmberechtigten festgelegt werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Bindungswirkung auf zwei Jahre zu verlängern, damit die Möglichkeit, dass sich Bürgerentscheide auch durchsetzen lassen, erhöht wird. In diesem Zusammenhang fordern wir auch ein Klagerecht.

Mehr Bürgerbeteiligung und mehr Demokratie verlangen ein Mehr an Informationen. Deswegen wollen wir gesetzlich verankern, dass Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage Informationsfreiheitssatzungen beschließen können, wie es sie dankenswerterweise als Ergebnis kommunaler Initiativen schon in 20 Kommunen gibt. Aber wenn wir das gesetzlich regeln, sieht sich vielleicht die eine oder andere Kommune aufgerufen, insoweit tätig zu werden.

Ich nenne einige weitere Änderungen, die wir in unseren Gesetzentwürfen vorschlagen: Die Altersgrenze von 65 Jahren für berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte soll aufgehoben werden. Dieser Vorschlag ist schon ausgiebig öffentlich diskutiert und von den FREIEN WÄHLERN mittlerweile dankenswerterweise übernommen worden. Wir wollen eine komplette Aufhebung der Altersgrenze. Die Wählerinnen und Wähler sollen selbst entscheiden dürfen, wen sie wählen wollen. Das kann auch ein Kandidat sein, der bereits 65 Jahre alt ist. Leider ist die Staatsregierung zumindest bisher sehr zurückhaltend. Sie schlägt eine Anhebung auf 67 Jahre vor, aber erst ab dem Jahr 2020. Das halten wir für ein Armutszeugnis. Sachliche Argumente hierfür gibt es meines Erachtens nicht. Auch der Städtetag und der Landkreistag wollen eine vollkommene Freigabe. Es stellt sich die Frage: Haben Sie vielleicht Angst, dass Herr Oberbürgermeister Ude oder Herr Schaidinger noch einmal kandidieren? Geben Sie sich bei der Frage der vollkommenen Freigabe einen Ruck! Letztlich entscheiden die Wählerinnen und Wähler, ob sie einen 70-jährigen Bewerber oder eine 25-jährige Bewerberin wählen wollen.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen - auch das will ich ausdrücklich sagen - das Wahlalter für die Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Wir sind der Meinung, dass die Zeit in Bayern dafür reif ist. Jugendliche sollen auf jeden Fall in Gemeinden und Landkreisen mitbestimmen, wer in den nächsten sechs Jahren die Verantwortung trägt. Bremen hat - das haben Sie, Herr Innenminister, bei Ihren Ausführungen nicht erwähnt - bei der letzten Wahl

gute Erfahrungen gemacht. Die Wahlbeteiligung war dort erfreulich hoch. Das sollte uns Ansporn sein, auch bei uns entsprechend zu handeln.

(Beifall bei der SPD)

Nicht ganz unbedeutend sind weitere Vorschläge, die wir machen. Deswegen will ich sie im Einzelnen kurz nennen. Wir wollen, dass eine sich für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person durch Mitgliederentscheid einer Partei oder Wählergruppe bestimmt werden kann. Deswegen soll die jetzige Regelung ergänzt werden. Wir wollen darüber hinaus das kommunale Ehrenamt dadurch schützen, dass a) Bewerbern kein Nachteil durch die Bewerbung entstehen soll und b) endlich Bildungs- und Fortbildungsurlaub für ehrenamtlich Tätige in einem Kommunalparlament gewährt wird. Das gibt es in Hessen schon seit vielen Jahren, bei uns in Bayern immer noch nicht.

Ich will die zwei verbleibenden Minuten meiner Redezeit dafür nutzen, etwas zu den vorgelegten Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der Staatsregierung zu sagen. Herr Innenminister, eines wird in Ihrem Gesetzentwurf deutlich: Sie wollen zwar Probleme lösen, die es Ihrer Meinung nach gibt, aber die SPD-Fraktion hat den Eindruck, dass Sie die Probleme nur noch vergrößern. Sie schwächen, Sie entwerten das kommunale Mandat. Sie geben es mit Ihren Regelungen der Beliebigkeit preis. Nach Ihrem Gesetzentwurf soll zum Ersten eine in das kommunale Ehrenamt gewählte Person ohne Angabe eines wichtigen Grundes zurücktreten dürfen. Zum Zweiten soll als Voraussetzung für die Wählbarkeit nicht mehr gelten, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis liegt. In Zukunft soll es genügen, dass ein Bewerber im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht der Hauptwohnsitz zu sein braucht, oder dass er sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Herr Minister, was heißt denn das?

(Jörg Rohde (FDP): Zum Beispiel wenn er dort arbeitet!)

Mit dieser Neuregelung, so meine ich, öffnen Sie dem Kandidatentourismus Tür und Tor,

(Beifall bei der SPD)

und Sie entwerten das kommunale Ehrenamt. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht, dass eine mehr oder weniger bekannte Person, der man Wahlchancen einräumt, in der Gemeinde XY aufgestellt und gewählt werden kann. Wir halten an der Aufrechterhaltung des Kriteriums "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde bzw. in dem Wahlkreis" fest. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass Sie, verehrter Herr Minister, und Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, den sinnvollen Regelungen, die wir eingebracht haben, zustimmen. Wir sind auf die Beratungen gespannt. Wir hoffen auf Ihre Einsicht bei den Ausschussberatungen und darauf, dass Sie sich einem fortschrittlichen, bürgerorientierten Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz anschließen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Christian Meißner das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Christian Meißner (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Schöne für mich ist, dass der Herr Minister vorhin alles richtig gemacht hat. Deswegen kann ich mir manches bei meiner Begründung sparen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Hatten Sie Befürchtungen?)

- Er macht immer alles richtig. Das ist doch das Schöne an ihm.

(Beifall bei der CSU)

Er hat deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung eine Auftragsarbeit war. Er geht auf einen hier im Landtag gefassten Beschluss zurück, in dem die

Eckpunkte, die wir in der Koalition gemeinsam erarbeitet haben, festgehalten worden sind. Mich freut jedes Mal, wenn das Thema zur Sprache kommt, die Ernsthaftigkeit der Debatte. Wir haben häufig hier im Plenum Debatten über die Altersgrenze geführt. Es gibt eine Serie von Dringlichkeitsanträgen dazu. Es wird sehr engagiert und ernsthaft darüber debattiert, weil wir alle uns bewusst sind, dass wir dann, wenn wir über das Wahlrecht reden, sozusagen am offenen Herzen der Demokratie operieren. Da geht es um persönliche Schicksale und um Karriereüberlegungen, aber auch darum, wie wir unser Gemeinwesen organisieren.

Der Gesetzentwurf, der heute vorliegt, sieht eine ganze Reihe von Regelungen vor, die schon angesprochen worden sind. Uns ging es in vielen Punkten darum, die Gesetzeslage der Lebenswirklichkeit anzupassen. So geht es bei der Frage über die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis für das passive Wahlrecht darum, zu berücksichtigen, dass unsere Gesellschaft zunehmend mobiler wird. Auch bei der Aufstellung der Kandidaten wollen wir Regelungen einführen, die die Kandidatenkür erleichtern. Ähnliches gilt für die Briefwahl. Auch da erfolgt eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit.

Besonders umstritten ist die Regelung, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen betrifft. Sie ist heute schon mehrfach angesprochen worden. Der melderechtliche Wohnsitz, dessen Nachweis wir nach wie vor verlangen, ist schon wichtig. Herr Kollege Hanisch, es wird also nicht alles freigegeben. Wenn ich Ihren Gesetzentwurf richtig gelesen habe, dann verlangen Sie eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seinen Lebensmittelpunkt in dem betreffenden Wahlkreis hat. Dieser Auffassung kann man sein, aber das kann dazu führen, dass Nachforschungen bis hin zu Bespitzelungen stattfinden, ob das tatsächlich der Fall ist. Ob aber eine Versicherung an Eides statt mit all der damit einhergehenden Bürokratie und dem Aufwand der richtige Weg ist, bezweifeln wir. Deswegen können wir in diesem Punkt Ihren Vorschlägen nicht folgen.

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 18 Jahre ist ein Punkt, dem wir uns nach reiflicher Überlegung nähern.

Lassen Sie mich eine Bemerkung zu der Regelung machen, dass jemand, der ein kommunales Ehrenamt aufgibt, einen wichtigen Grund angeben muss. Auch hier wollen wir die Regelung der Lebenswirklichkeit anpassen. Fast alle Mitglieder dieses Hohen Hauses sind gleichzeitig Mitglieder in kommunalen Parlamenten. Sie wissen ganz genau: Wenn jemand sein Amt aufgeben will, dann tut er es, und das wird akzeptiert, selbst wenn er einen "wichtigen Grund" konstruiert. Ich gestehe zu, dass man darüber geteilter Meinung sein kann. Wir waren der Auffassung, dass es besser ist, diese Regelung ganz zu streichen.

Lassen Sie mich zur Altersgrenze von 67 Jahren ab dem Jahr 2020 kommen. Man kann natürlich die völlige Aufhebung der Altersgrenze fordern. Wir sind aber der Meinung, dass es zwischen dem Abgeordnetenmandat und etwa dem Amt eines Ministers einen qualitativen Unterschied gibt. Es gibt sehr wohl sachliche Gründe für unsere Auffassung. Wir haben bewusst auf das Jahr 2020 abgehoben, weil wir nicht wollten, dass die persönliche Betroffenheit - wem nützt die Regelung, wem schadet sie? - einen Einfluss auf die gesetzliche Regelung hat. Der Städtetag fordert die Freigabe, der Landkreistag macht einen Kompromissvorschlag und fordert eine Altersgrenze von 66 Jahren im Jahr 2014. Wir werden das, weil wir die kommunalen Spitzenverbände ernst nehmen, mit unserem Koalitionspartner erörtern.

Manche Wortmeldung und manche Pressemitteilung in den letzten Tagen zeigt doch eines: Sobald man sich diesem Vorschlag nähert, erlebt man, dass jeder für sich durchrechnet, wem das noch nützt und wem nicht, wem es nützen soll und wem nicht. Unsere Überlegung, die Regelung erst im Jahre 2020 in Kraft treten zu lassen, ist also so ungeschickt nicht, mag sie auch etwas ungewöhnlich sein.

Letztendlich freue ich mich - auch mit Blick auf meine Redezeit -, dass ich in den verschiedenen Gesetzentwürfen, die heute vorliegen, doch manche Gemeinsamkeit ent-

decken kann. Es freut mich, dass wir manche Dinge ähnlich sehen. Deshalb wird es bei allen bekannten Standpunkten - die Kollegin Schmitt-Bussinger hat das eben auch ausgeführt - wohl eine sehr lebhaft, wenn auch sicherlich sachliche Debatte im Ausschuss und im Plenum in der Zweiten Lesung geben. Für dieses konstruktive Miteinander sage ich herzlichen Dank. Gleichzeitig werbe ich heute schon um Unterstützung für unseren Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Kollege Meißner. Als Nächste hat Frau Kollegin Susanna Tausendfreund das Wort.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die kommunale Ebene ist uns allen sehr, sehr wichtig. Dort ist die Demokratie der Bevölkerung am nächsten. Dort wollen sich die Menschen einmischen, und dort nehmen sie ihre Rechte auch am stärksten wahr. Die Bedeutung der kommunalen Ebene zeigt sich in Bayern durchaus auch daran, dass wir ein sehr demokratisches Wahlrecht mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens haben. Damit kann man sich seine Räte vor Ort tatsächlich selbst aussuchen.

Bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode haben wir einige eigene Gesetzentwürfe und Vorschläge eingebracht und nicht auf die Staatsregierung gewartet. Aus diesem Grunde haben wir heute auch keine eigenen Gesetzentwürfe vorgelegt. Selbstverständlich werden wir aber im Laufe der anstehenden Debatte eigene Änderungsvorschläge einbringen.

Ich möchte kurz erwähnen, was wir bereits vorgebracht haben. Das ist zum Beispiel die Debatte über das Wahlalter mit 16, die Debatte darüber, dass auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Bürgermeister und Landräte werden können, wovon sie bisher noch ausgeschlossen sind, und ich erinnere an etliche Transparenzvorschriften, die uns wichtig erscheinen. Auch der Bürgerentscheid soll nach unserer Meinung verein-

facht werden, und es freut uns, dass sich dies nun im Gesetzentwurf der SPD 1 : 1 widerspiegelt.

Und nun ein Wort zu den vorliegenden Gesetzentwürfen:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung finden sich etliche Punkte, die wir unterschreiben und anpacken können. Der Knackpunkt für uns ist allerdings die Altersgrenze von 65 Jahren. Diese muss ganz aufgehoben werden. Wenn wir uns die Positionen von Bürgermeistern und Landräten vor Augen führen, zeigt sich: Der Schwerpunkt liegt nicht auf dem kommunalen Beamten, sondern vielmehr auf dem gewählten Mandatsträger, dem Politiker, der Politikerin. Das ist eher zu vergleichen mit einem Mandat als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter bzw. Regierungsmitglied.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Das ist praxisfremd!)

Außerdem ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum hier zwischen den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Bürgermeistern ein Unterschied gemacht wird. Und es ist nur eine Lex Ude, die hier eingeführt werden soll, wenn die Altersgrenze jetzt nur ein wenig, auf 67 Jahre, angehoben wird und dies erst im Jahre 2020 gelten soll. Dafür habe ich überhaupt kein Verständnis.

Ihnen, meine Damen und Herren der Koalitionsfraktionen, steht nun aus den Reihen Ihrer eigenen Bürgermeister Ärger ins Haus.

(Zurufe von der CSU und der FDP)

Ich glaube, die FDP hat im Augenblick gar keine, wenn ich das richtig sehe.

(Anhaltende Zurufe von der FDP)

- Doch? Aber sicherlich nur sehr wenige.

(Jörg Rohde (FDP): Ja, ja, selbst in Bayern! - Weitere Zurufe - Glocke des Präsidenten)

Also wie gesagt, für diese Regelung habe ich kein Verständnis; so, wie das gestrickt ist, ist das reine Taktik. Ich meine wirklich, diese Altersgrenze gehört weg.

Zum Wahlalter mit 16 Jahren haben wir auch schon Vorstöße gemacht. In sechs Bundesländern gilt bereits dieses Wahlalter; dort sind gute Erfahrungen gemacht worden. Es ist wichtig, die jungen Menschen frühzeitig einzubeziehen. Demokratie zu vermitteln, sollten wir als Bildungsauftrag ansehen. Dazu gehört, die Jugend ernst zu nehmen und sie frühzeitig wählen zu lassen. Stellungnahmen einschlägiger Wissenschaftler unterstreichen dies, und der Bayerische Jugendring fordert sogar ein Wahlalter von 14 Jahren. Allerdings braucht man dazu keine Verfassungsänderung, wie sie von der SPD gefordert wird. Das geht auch auf einfach gesetzlichem Wege. Die Kombination mit der Begrifflichkeit des bayerischen Staatsbürgers ist möglicherweise auch nicht die geschickteste Lösung.

Das passive Wahlalter mit 18 Jahren für Landräte und Landrätinnen und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben wir ebenfalls schon gefordert. Das ist jetzt im Vorschlag der Staatsregierung enthalten.

Jetzt komme ich zum Schwerpunkt der Lebensbeziehungen als Voraussetzung, gewählt zu werden. Ich denke, dieses Erfordernis gehört komplett gestrichen; denn die Wählerinnen und Wähler wissen genau, wen sie als kommunale Mandatsträger, als Bürgermeister oder Landräte wählen wollen. Im Übrigen sind hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sowieso schon von dieser Vorschrift befreit. Sie müssen diesen engen Bezug des Lebensmittelpunkts in der Gemeinde bzw. im Landkreis nicht nachweisen. Und für Gemeinderatsmitglieder und nebenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halte ich diese Voraussetzung nicht für erforderlich. Das Erfordernis einer gemeldeten Wohnung als Nachweis des Ortsbezugs ist nur eine Krücke. Ich würde vollständig darauf verzichten wollen.

Die eidesstattliche Versicherung zu fordern, wie es die FREIEN WÄHLER tun, macht die Sache nur noch schlimmer; denn dann haben Leute, die vielleicht ein bisschen ge-

mogelt haben und nicht am Ort den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben bzw. einmal kurzfristig weggezogen sind, die ganze Schnüffelei noch mehr am Hals und kommen in die Gefahr, auf die strafrechtliche Schiene geschoben zu werden, weil sie möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Das würde die Schnüffelei nur voranbringen.

Zum Rücktritt aus wichtigem Grund: Bei allen kommunalen Mandatsträgern sollte auf den Nachweis des wichtigen Grundes bei einem Rücktritt verzichtet werden. Das ergibt sich aus der Praxis; denn sonst werden irgendwelche Gründe vorgetragen, die dann geglaubt werden oder aber auch nicht.

Die übrigen Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden, sehe ich positiv. Ich finde es gut, dass bei der Briefwahl kein Erfordernis eines Nachweises mehr notwendig ist, warum diese Briefwahl im Einzelfall nötig ist. Das wäre realitätsnah, denn es wird bereits heute keine Prüfung vorgenommen.

Ansonsten sind bei den SPD-Entwürfen noch einige deklaratorische Vorschläge zu finden, die man in den Kommunen sowieso schon praktizieren kann. Ich nenne nur die Informationsfreiheitssatzungen, die Kommissionen und Ähnliches.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin, Sie haben bereits mehr als eine Minute überzogen. Ich bitte im Interesse des Hohen Hauses, Ihren Vortrag zu beenden.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Das alles kann jetzt schon gemacht werden, aber man kann meinetwegen dazu auch Regelungen in die Kommunalordnungen aufnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Kollege Jörg Rohde das Wort.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon des Öfteren einzelne dieser Vorschläge diskutiert. Eingangs möchte ich der Staatsregierung danken, dass sie unserem Auftrag nachgekommen ist und einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der die Punkte, die wir bereits im Dezember letzten Jahres beschlossen haben, nun voranbringen soll.

Allerdings, Herr Innenminister, haben Sie manche unserer Aufträge bereits übererfüllt. In Ihrem Entwurf ist einiges mehr enthalten, beispielsweise bei der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung, sodass wir im Prinzip eine Zweiteilung haben. Wir haben zum einen das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, wo wir schon vieles diskutiert haben, und zum anderen haben wir eine weitere Abteilung mit den Ordnungen, bei denen wir noch vieles vereinheitlichen müssen. Dazu sind auch von den Oppositionsfraktionen etliche Diskussionsvorschläge unterwegs, die wir im Laufe der Ausschussberatungen sicherlich noch einarbeiten müssen.

Ich trenne also gedanklich ein bisschen in den Block Wahlgesetzgebung, wo wir uns im Großen und Ganzen einig sind, und in die Ordnungen, die wir sozusagen in einem Rutsch mitdiskutieren können. Zunächst hatte ich mir eigentlich vorgestellt, zwei getrennte Gesetzesvorhaben zu erörtern, aber nun können wir das alles gemeinsam diskutieren, und das ist gut so.

Einzelne Punkte möchte ich herausgreifen. Zunächst begrüße ich, dass es gemeinsame Punkte gibt. Ich wollte das herausstellen, Frau Schmitt-Bussinger. Sie haben formuliert: Die sinnvollen Vorschläge werden wir gemeinsam beschließen. So finden sich im SPD-Vorschlag einige Punkte wie etwa die Mindestaufenthaltsdauer für das aktive Wahlrecht, die Absenkung für die Wählbarkeit auf 18 Jahre. Das alles verbindet uns. So etwas eint uns im Hohen Hause. Sicherlich wird am Ende jeder sagen können, den einen oder anderen Vorschlag hätte ich mir anders vorgestellt, aber im Grunde verbindet uns die Gemeinsamkeit. Und wenn wir nun sagen, wir hätten ein paar Wünsche und es gäbe noch andere Wünsche, weiß man doch, dass man nicht alles unter einen Hut bringt. Das Gemeinsame aber werden wir vorantreiben.

Ich stelle mir also vor, dass wir noch einige Änderungsanträge bei den Ordnungen einbringen müssen.

Die einzelnen Punkte zum Wahlalter sind hier schon mehrfach angesprochen worden. Wir haben wirklich einen sachlichen Grund, uns an die berühmte Münzfering-Formel anzulehnen und mit einem zielgerichteten Änderungsvorschlag genau den Punkt zu treffen, an dem diese Notwendigkeit besteht. Vorher besteht keine Notwendigkeit. Hinterher haben wir es geregelt, und es passt. Alle können sich langfristig darauf einrichten.

Insofern sehe ich der Diskussion mit dem Koalitionspartner gelassen entgegen. Die sachlichen Gründe sprechen eben dafür. Am Ende gibt es immer einen politischen Geschmack - der Kollege Meißner hat es angedeutet -: Habe ich den einen oder anderen Kandidaten im Auge, oder lasse ich mich von anderen Beweggründen leiten?

Dann könnte man überlegen, das Wahlalter auf 16 Jahre festzusetzen. Wir wissen nicht, warum SPD und FREIE WÄHLER das aktive und das passive Wahlrecht auseinanderlaufen lassen wollen. In diesem Punkt schließe ich mich ansonsten den Argumenten des Innenministers an.

Die FREIEN WÄHLER haben noch im Mai 2010 eine Ablehnung ausgesprochen. Das muss auf irgendeiner Erkenntnis beruhen. Vielleicht hat im Ausschuss auch ein anderer Kollege abgestimmt. Jedenfalls muss ich dazu sagen, dass wir in Bayern diesbezüglich keinen Änderungsbedarf haben. Lassen wir es doch so, wie es ist!

Unter den verschiedenen Punkten geht es auch um die Frage der Zulassung der Briefwahl und darum, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

Die SPD hat jetzt etwas zur Frage des sachkundigen Bürgers eingebracht. Ich persönlich habe dafür eine hohe Sympathie. Ich weiß aber, dass die Frage in meiner Fraktion noch zu diskutieren ist. Dabei werde ich Überzeugungsarbeit leisten müssen. Grundsätzlich kann ich mich dem Gedanken der SPD sehr gut anschließen.

Wie Sie wissen, hat die FDP-Fraktion eine hohe Sympathie für die Informationsfreiheitssatzung. Wir würden uns natürlich auch eine landesweite Regelung wünschen. Aber dafür müssen wir noch etwas Überzeugungsarbeit leisten.

(Beifall bei der FDP)

Wir wissen als FDP schon, dass wir Teil einer Koalitionsregierung sind. Auch Sie kennen die Spielregeln einer Koalitionsregierung: Man bringt genau das vorwärts, was einen verbindet. Was einen trennt, kann man gegenseitig blockieren. Aber dies macht irgendwann keinen Spaß mehr.

Deswegen bringen wir lieber Dinge vorwärts. Als Beispiel nenne ich die Kommunalgesetzgebung.

(Markus Rinderspacher (SPD): Die FDP macht da doch, was sie will!)

- Aber nicht doch! Wir sind natürlich nicht nur vor, sondern auch hinter den Kulissen aktiv. Wir haben Charme, Herr Kollege Rinderspacher. Damit lassen wir manchmal den einen oder anderen Kollegen auf unsere Seite springen.

Wir werden den Gesetzentwurf in großer Gemeinsamkeit mit der Union voranbringen. Bezüglich der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung lade ich die Oppositionsfraktionen herzlich ein, alle Vorschläge zu den Punkten, die ihnen einfallen, auf den Tisch zu legen, damit wir das Brauchbare heraussuchen können. Ich hoffe, noch vor Weihnachten können wir beide Gesetzesvorstöße - Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die kommunalen Ordnungen an sich - voranbringen. Dann haben wir es geschafft. Dann können sich alle Kandidaten mit genügend Vorlauf vor der nächsten Kommunalwahl auf die neuen Verhältnisse einstimmen.

Ich freue mich auf die Beratung in der nächsten Phase.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Das Wort hat noch einmal der Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen jetzt nicht in eine allgemeine Aussprache eintreten. Aber zu einem Punkt, den die Kollegin Schmitt-Bussinger angesprochen hat, möchte ich etwas erklären, damit sich nichts Falsches festsetzt. In den Ausschüssen kann darüber geredet werden, ob man da noch etwas besser machen kann.

Die Formulierung, dass sich jemand, ohne eine Wohnung zu haben, gewöhnlich im Wahlkreis aufhält, verwenden wir seit einer Weile auch im Landesrecht. Sie umschreibt das Problem der Obdachlosen. Die Formulierung hat keine große praktische Relevanz. Aber man hat im Landeswahlrecht damals bewusst eine Regelung getroffen, die das Ziel hatte, Obdachlose von den Wahlen nicht auszuschließen.

Im Landeswahlrecht haben wir damit bislang keine echten Probleme gehabt. Ich bin aber völlig offen für den Gedanken, hier eine andere Formulierung zu wählen. Daran soll es nicht scheitern. Ich möchte mit meinem Hinweis nur mithelfen, dass über diese Frage nicht in einer völlig anderen Richtung diskutiert wird, die mit dem Vorschlag überhaupt nicht intendiert ist.

Die SPD-Fraktion hat sicherlich nichts dagegen, dass die Gruppe der Obdachlosen hier entsprechend berücksichtigt wird. Darauf wollte ich nur in aller Kollegialität hinweisen. Für Verbesserungsvorschläge bin ich immer dankbar.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern auf Drucksache 16/9191 dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz und die anderen drei Gesetzentwürfe dem Ausschuss

für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.